

**Stellungnahme der Geschäftsstelle  
des Deutschen Vereins anlässlich  
der Anhörung des Ausschusses für  
Arbeit und Soziales im Deutschen  
Bundestag zu Sanktionen im SGB II  
am 4. Juni 2018**

Stellungnahme (DV 09/18) vom 22. Mai 2018



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

## **Inhalt**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1. Regelungen für strenge Sanktionen junger Menschen unter 25 Jahren streichen</b>	<b>4</b>
<b>2. Kürzungen von Leistungen für Unterkunft und Heizung ausschließen</b>	<b>5</b>
<b>3. Einzelfallprüfung und persönliche Beratung bei wiederholter Pflichtverletzung einführen</b>	<b>6</b>
<b>4. Arbeitsgelegenheiten und geförderte Arbeitsverhältnisse nur als Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung mit Sanktionen bewahren</b>	<b>6</b>
<b>5. Möglichkeiten für eine Verkürzung des Minderungszeitraums erweitern</b>	<b>7</b>
<b>6. Zugang zu ergänzenden Sachleistungen ohne Antrag sowie Krankenversicherungsstatus sicherstellen</b>	<b>8</b>
<b>7. Häufung von Leistungsabsenkungen bei Meldeversäumnissen eingrenzen</b>	<b>9</b>
<b>8. Aufrechnung während des Minderungszeitraums aussetzen</b>	<b>9</b>
<b>9. Schriftliche Rechtsfolgenbelehrung bei Sanktionen verpflichtend einführen</b>	<b>10</b>
<b>10. Das Fallmanagement in den Jobcentern bei schwerwiegenden Problemlagen und Lebenssituationen einbeziehen</b>	<b>10</b>

## Zusammenfassung

Der Deutsche Verein tritt dafür ein, die bestehenden gesetzlichen Regelungen der §§ 31 ff. SGB II über die Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) zu überarbeiten. Ziel soll es sein, eine verhältnismäßige, individualisierte und rechtssichere Praxis der Sanktionen bei Pflichtverletzungen zu gewährleisten, die der Aufgabe und dem Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende gerecht wird, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, sie in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen (vgl. § 1 SGB II). Hierzu empfiehlt der Deutsche Verein dem Gesetzgeber und den für die Ausführung zuständigen Stellen,

1. die derzeitigen Regelungen für strenge Sanktionen junger Menschen unter 25 Jahren aufzuheben (§ 31a Abs. 2 SGB II),
2. Kürzungen von Leistungen für Unterkunft und Heizung zukünftig von Sanktionen auszuschließen,
3. bei wiederholten Pflichtverletzungen eine Einzelfallprüfung sowie das Angebot einer persönlichen Beratung der Leistungsberechtigten in den Jobcentern verpflichtend einzuführen,
4. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und geförderte Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II aus dem Katalog der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zu streichen und nur als Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II mit Sanktionen zu bewehren,
5. für die Jobcenter die Möglichkeiten zu erweitern, Minderungszeiträume bei Sanktionen in Abhängigkeit von der Mitwirkungsbereitschaft der Leistungsberechtigten und der Besonderheit des Einzelfalls zu verkürzen,
6. im Falle von Sanktionen für die Leistungsberechtigten den Zugang zu erforderlichen und ergänzenden Sachleistungen ohne Antrag sowie den Krankenversicherungsstatus sicherzustellen,
7. die Addition von Leistungsabsenkungen bei Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen einzuschränken,
8. die Regelungen über die Aufrechnung in Sanktionszeiträumen zu vereinfachen und Aufrechnungen in Sanktionszeiträumen auszusetzen,
9. eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung bei Sanktionen durch die Jobcenter verpflichtend einzuführen,
10. das Fallmanagement in den Jobcentern weiter auszubauen und zu verbessern, um zu vermeiden, dass besondere und schwerwiegende Problemlagen oder Lebenssituationen zu sanktionsbewehrten Verhaltensweisen und Sanktionen führen.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Rahel Schwarz.

# 1. Regelungen für strenge Sanktionen junger Menschen unter 25 Jahren streichen

Der Deutsche Verein hält eine Abkehr von der altersabhängigen Ungleichbehandlung bei den Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen für notwendig, um junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte wirksam und nachhaltig zu unterstützen. Hierzu spricht er sich für die Streichung des § 31a Abs. 2 SGB II aus.

Der Deutsche Verein hält es für fraglich, ob die bestehenden Regelungen zur Differenzierung der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen nach dem Alter der Leistungsberechtigten (§ 31a Abs. 1, 2 SGB II) mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Kein anderes Sozialgesetzbuch nennt gesonderte Rechte oder Pflichten für die Altersgruppe der unter 25-Jährigen.

Neben den grundsätzlichen Bedenken einer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, weist der Deutsche Verein daraufhin, dass eine strenge oder gar vollständige Sanktionierung die Erwerbsintegration junger Menschen erheblich erschweren kann.<sup>1</sup> Es ist empirisch nicht nachgewiesen, dass mit strengen Sanktionsregelungen das gesetzgeberische Ziel erreicht werden kann, junge Menschen verstärkt zu aktivieren und einem verfestigten Leistungsbezug entgegenzuwirken.<sup>2</sup>

Weiterhin können strenge Sanktionen junge Menschen erheblich sozial destabilisieren und dazu beitragen, dass weitere schwerwiegende soziale Problemlagen wie Wohnungslosigkeit, Energieschulden, Verlust des Girokontos oder Beitragschulden bei der Krankenversicherung hinzutreten. Es besteht die Gefahr, dass (voll-)sanktionierte junge leistungsberechtigte Menschen dauerhaft aus dem sozialen Sicherungssystem und dem regulären Arbeitsmarkt gedrängt werden oder irreguläre Beschäftigungsverhältnisse eingehen, um die eingetretene finanzielle Notlage kurzfristig zu überbrücken.<sup>3</sup> Eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration durch Vermittlung in Berufsausbildung wird somit erschwert.<sup>4</sup>

Schließlich entsteht für die Jobcenter ein hoher Verwaltungsaufwand, wenn für die hinzugetretenen sozialen Probleme wie Wohnungslosigkeit oder Überschuldung geeignete Hilfeleistungen realisiert werden müssen. Die Wiedereingliederung junger Menschen, die einmal von den sozialen Leistungssystemen entkoppelt sind, erfordert zeitaufwendige und kostenintensive Maßnahmen (z.B. nach § 16h SGB II).

1 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 289 ff.

2 BT-Drucks. 15/1516, S. 61.

3 Van den Berg, G./Uhlendorff, A./Wolff, J.: Schnellere Arbeitsaufnahme, aber auch Nebenwirkungen – Wirkungen von Sanktionen für junge ALG-II-Bezieher, IAB-Kurzbericht 5/2017.

4 Mit der Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 im Rahmen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung hat der Gesetzgeber die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervorgehoben. Der Gesetzgeber trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist (vgl. BT-Drucks. 18/8041, S. 29).

## 2. Kürzungen von Leistungen für Unterkunft und Heizung ausschließen

Der Deutsche Verein empfiehlt, Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Sanktionen grundsätzlich auszuschließen.

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG umfasst auch das Wohnen.<sup>5</sup> Daher hält es der Deutsche Verein für geboten, Leistungen für Unterkunft und Heizung auch bei wiederholter Pflichtverletzung zu gewähren. Der Deutsche Verein hält einen vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs nach der zweiten – bei über 25-jährigen – bzw. bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung bei unter 25-jährigen Leistungsberechtigten (§§ 31a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 SGB II) in Anbetracht der existenzsichernden Funktion des SGB II für sehr bedenklich.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Gefahr des Wohnungsverlustes bei Mietrückständen aufgrund der vielerorts angespannten Wohnungsmärkte gegenwärtig besonders hoch ist. Der bestehende gute rechtliche Mieterschutz ist bei Mietschulden eingeschränkt. Auch bei einer nachträglichen Begleichung von Mietschulden besteht die Gefahr, dass Wohnverhältnisse verloren gehen.

So sind Vermieter bei Mietschulden zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der/die Mieter/in mit zwei aufeinander folgenden Mietzahlungen mit der gesamten oder einem nicht unerheblichen Teil<sup>6</sup> der Miete in Verzug ist (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a BGB) oder durch geminderte Mietzahlungen über einen längeren Zeitraum die Mietrückstände einen Betrag von zwei Monatsmieten erreichen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3b BGB).

Die Mietverhältnisse können auch gegen den Willen des Vermieters erhalten werden, wenn die Mietrückstände innerhalb von zwei Monaten beglichen werden und nicht bereits in den vergangenen zwei Jahren eine Schonfristzahlung erfolgte (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Die Jobcenter sollen diese Schulden als Darlehen übernehmen, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Abs. 8 SGB II).<sup>7</sup> Allerdings ist bereits bei Mietrückständen von weniger als zwei Monatsmieten auch eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses möglich (§ 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB).<sup>8</sup> Ist diese wirksam, können Mietverhältnisse auch bei einer Begleichung der Mietschulden nur durch eine Einigung mit dem Vermieter erhalten werden.<sup>9</sup>

Sanktionsbedingte Kürzungen von Leistungen für Unterkunft und Heizung haben nicht nur schwerwiegende negative individuelle Konsequenzen für die Leistungsberechtigten. Sie führen bei einem (drohenden) Verlust der Wohnung auch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den Jobcentern und zu weite-

5 BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09.

6 Gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB ist der rückständige Teil der Miete nur dann als nicht unerheblich anzusehen, wenn er die Miete für einen Monat übersteigt.

7 Siehe: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII vom 11. März 2015, NDV 2015, 149 ff., 210 ff.

8 BGH, Urteil vom 10. Oktober 2012, VIII ZR 107/12.

9 BGH, Urteil vom 16. Februar 2005, VIII ZR 6/04.

ren Folgekosten.<sup>10</sup> Geht ein Wohnverhältnis mietschuldenbedingt verloren, stellt Wohnungslosigkeit ein schwerwiegendes Hemmnis für die Erwerbsintegration dar.

### **3. Einzelfallprüfung und persönliche Beratung bei wiederholter Pflichtverletzung einführen**

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Jobcenter zu verpflichten, bei Sanktionen infolge wiederholter Pflichtverletzungen sowie bei Minderungen der Leistung um mehr als 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs eine Einzelfallprüfung durchzuführen und persönliche Beratung anzubieten.

Nach den derzeitigen Regelungen sind die Erhöhung des Minderungsbetrags auf 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs sowie der vollständige Wegfall des Leistungsanspruchs bei wiederholten Pflichtverletzungen eine zwingende Rechtsfolge (§ 31a Abs. 1, 2 SGB II). Gleichzeitig haben die Jobcenter bei der Feststellung einer wiederholten Pflichtverletzung hohe formale Anforderungen zu erfüllen. Dies führt dazu, dass Entscheidungen fehleranfällig und mit einem erhöhten Widerspruchs- und Prozessrisiko behaftet sind.<sup>11</sup>

Der Deutsche Verein hält es deshalb für förderlich, wenn die Jobcenter bei wiederholten Pflichtverletzungen zusätzlich zum schriftlichen Anhörungsverfahren regelhaft eine persönliche Beratung zur Klärung der Sach- und Rechtslage anbieten. Die Leistungsberechtigten sollen freiwillig an dem Termin teilnehmen können. Eine Meldeaufforderung soll nicht ergehen. Dies würde dazu beitragen, sowohl weitere Pflichtverstöße als auch Rechtsverfahren zu verhindern.<sup>12</sup>

### **4. Arbeitsgelegenheiten und geförderte Arbeitsverhältnisse nur als Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung mit Sanktionen bewehren**

Der Deutsche Verein empfiehlt, Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und geförderte Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II aus dem Katalog der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zu streichen. Dies hätte zur Folge, dass Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten und geförderten Arbeitsverhältnissen nur noch dann sanktionsbewehrt sind, wenn diese zuvor in einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II vereinbart wurden (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

Der Deutsche Verein erwartet von einer solchen Neuregelung, dass der Charakter sowohl der Arbeitsgelegenheiten<sup>13</sup> und der geförderten Arbeitsverhältnisse als individuelle Leistungen zur Eingliederung wie auch der Eingliederungsverein-

<sup>10</sup> Siehe: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern vom 11. September 2013, NDV 2013, 490 ff.

<sup>11</sup> Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins anlässlich der Anhörung am 29. Juni 2015 des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag.

<sup>12</sup> Empfehlung des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 289 ff.

<sup>13</sup> Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II dienen seit der Instrumentenreform 2012 ausschließlich der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und dem Abbau von Vermittlungshemmnissen (vgl. BT-Drucks. 17/6277, S. 115).

barung als Instrument einer individuell förderlichen und passgenauen Eingliederungsstrategie weiter gestärkt werden.

Der Deutsche Verein hält es für erforderlich, die Teilnahme an Leistungen zur Eingliederung in Arbeit individuell anhand persönlicher Merkmale, beruflicher Fähigkeiten und Eignung der Leistungsberechtigten im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II zu vereinbaren. Damit können Eingliederungsleistungen passgenauer und wirksamer erbracht werden, als wenn sie lediglich per schriftlichen Bescheid zugewiesen werden. Werden Sanktionen an Verletzungen von Pflichten aus einer gemeinsam geschlossenen Eingliederungsvereinbarung geknüpft, ist zudem zu erwarten, dass die Sanktionen für die Leistungsberechtigten besser nachvollziehbar sind und eher zu einer Verhaltensänderung führen als dies bei Sanktionen wegen Nichtteilnahme an einer einseitig schriftlich zugewiesenen Maßnahme der Fall ist.

## **5. Möglichkeiten für eine Verkürzung des Minderungszeitraums erweitern**

Der Deutsche Verein empfiehlt, für die Jobcenter die Möglichkeiten zu erweitern, den Minderungszeitraum bei Sanktionen in Abhängigkeit von der Mitwirkungsbereitschaft der Leistungsberechtigten und der Besonderheit des Einzelfalls zu verkürzen.

Nach den jetzigen Regelungen beträgt der Minderungszeitraum grundsätzlich drei Monate, auch wenn die Leistungsberechtigten ihre Mitwirkungspflicht nachholen (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II). Eine Differenzierung nach Art des Pflichtverstoßes erfolgt nicht. Nur bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren kann der Minderungszeitraum unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzt werden (§ 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II). Darüber hinaus können die Jobcenter die Leistungsminderung nur bei einem vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs bezüglich der Höhe nachträglich begrenzen, wenn sich die leistungsberechtigte Person bereiterklärt, ihre Mitwirkungspflicht nachzuholen (§§ 31a Abs. 1 Satz 6 sowie Abs. 3 Satz 4 SGB II).

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, Sanktionen mit Wirkung für die Zukunft immer dann aufzuheben, sobald die leistungsberechtigte Person ihr sanktionsbewehrtes Verhalten aufgegeben hat. Damit soll verhindert werden, dass Sanktionen bei einer fortgesetzten Leistungsabsenkung einen systemwidrigen Strafcharakter annehmen.<sup>14</sup>

Weiterhin empfiehlt der Deutsche Verein, den Jobcentern die Möglichkeit einzuräumen, die Länge des Minderungszeitraums von derzeit drei Monaten in Abhängigkeit vom Einzelfall und der jeweiligen Pflichtverletzung auf bis zu sechs Wochen zu verkürzen. Dies entspricht der Regelung, die derzeit lediglich für unter 25-jährige Leistungsberechtigte besteht.

<sup>14</sup> Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins als sachkundiger Dritter (§ 27a BVerfGG) in dem Verfahren BVerfG 1 BvL 7/16 vom 10. Februar 2017.

Schließlich hält der Deutsche Verein mit Blick auf die sogenannten „Aufstocker“ eine Harmonisierung der Regelungen über Minderungszeiträume in den Sozialgesetzbüchern II und III für geboten.

Aufstocker in dem hier genannten Sinne sind hilfebedürftige Leistungsberechtigte, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld I nach dem Recht der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) auch existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II beziehen.<sup>15</sup> Das SGB III differenziert die Dauer der Sperrzeiten für das Ruhen von Leistungen – anders als das SGB II – nach unterschiedlichen versicherungswidrigen Verhaltensweisen (§ 159 SGB III). So beträgt die Sperrzeit bei Meldeversäumnissen und bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung eine Woche (§ 159 Abs. 6 SGB III), bei unzureichenden Eigenbemühungen zwei Wochen (§ 159 Abs. 5 SGB III). In anderen Fällen umfassen die Sperrzeiten drei Wochen, sechs Wochen sowie eine Höchstdauer von zwölf Wochen (§§ 159 Abs. 3 und 4 SGB III).

Bei Aufstockern haben die unterschiedlichen Regelungen über Minderungszeiträume im SGB II und SGB III zur Folge, dass das Ruhen von Leistungen aufgrund von versicherungswidrigem Verhalten im SGB III Leistungsabsenkungen im SGB II nach sich zieht, die ihrem Zeitraum nach über die verhängten Sperrzeit nach dem SGB III (nach § 159 Abs. 3 Satz 2 SGB III) hinausgehen können.<sup>16</sup> Eine festgestellte Sperrzeit nach § 159 SGB III ist zugleich eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II. Dies hat zwingend einen dreimonatigen Minderungszeitraum zur Folge (§ 31b Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II), auch wenn die verhängte Sperrzeit nach dem SGB III nur sechs Wochen beträgt.<sup>17</sup>

## **6. Zugang zu ergänzenden Sachleistungen ohne Antrag sowie Krankenversicherungsstatus sicherstellen**

Der Deutsche Verein empfiehlt, im Falle einer Sanktionierung die erforderlichen ergänzenden Sachleistungen grundsätzlich ohne Antragstellung in angemessener Höhe zu erbringen und hierbei auch etwaige Mehrbedarfe zu gewähren. Diese Neuregelung soll auch dazu dienen, den Krankenversicherungsstatus der Leistungsberechtigten auch bei einer Sanktionierung sicherzustellen.

Nach den derzeitigen Regelungen können ergänzende Sachleistungen bei einer Minderung um mehr als 30 % der Regelleistungen auf Antrag gewährt werden. Nur wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, sind ergänzende Sachleistungen in allen Fällen ohne Antragsstellung zu erbringen (§ 31a Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB II). Der Deutsche Verein empfiehlt, diese Einschränkung der Regelung von Amts wegen auf Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft aufzuheben und alle Leistungsberechtigten

15 Nach dem Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachungsgesetz – werden Aufstocker seit dem 1. Januar 2017 vermittlerisch durch die Agenturen für Arbeit und nicht mehr durch die Jobcenter betreut. Im Jahresdurchschnitt 2015 bezogen rund 70.000 arbeitslose Personen (von insgesamt ca. 92.000 erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen) als Aufstocker neben dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Das waren rund 11 % aller 834.000 Arbeitslosengeld I-Bezieher/innen im Jahr 2015. Quelle: Kurzprotokoll – Expertenkreis Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik bei der Bundesagentur für Arbeit, Sitzung am 6. Oktober 2016.

16 Berlit, in: LPK-SGB II, § 31b Rdnr. 10.

17 LSG Celle vom 3. April 2017, L 11 AS 19/17.

unabhängig von ihrer Elternschaft in die Regelung antragsloser Sachleistungsgewährung einzubeziehen.

Erhalten Leistungsberechtigte weder Geld- noch Sachleistungen, hat dies auch Auswirkungen auf den Krankenversicherungsstatus. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V sind Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Krankenversicherungsbeiträge werden von den Jobcentern getragen. Liegt aufgrund von Sanktionen vorübergehend kein Leistungsbezug vor, müssen sich die Leistungsberechtigten entweder freiwillig versichern (§ 9 SGB V) und die Krankenversicherungsbeiträge selber tragen oder sich um einen Schutz in Form der Nachrangversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bemühen. Kommen sie dem nicht ausreichend oder rechtzeitig nach, entstehen Beitragsschulden, die nach Ende des Leistungsbezugs ein Ruhen der Leistungen der Krankenversicherung nach § 16 Abs. 3a SGB V auslösen können. In diesen Fällen werden lediglich Notfallbehandlungen vom Krankenversicherungsschutz erfasst.

## **7. Häufung von Leistungsabsenkungen bei Meldeversäumnissen eingrenzen**

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Möglichkeit einzuschränken, Leistungsabsenkungen bei mehrfachen Meldeversäumnissen zu kumulieren und mit Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und 2 SGB II zu addieren.

Meldeversäumnisse stellen mit ca. 77 % aller Sanktionsgründe die häufigsten Pflichtverletzungen dar.<sup>18</sup> Jedes dieser Meldeversäumnisse führt zu einer Minderung des Leistungsbezugs um 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs. Diese Leistungsabsenkungen aufgrund von Meldeversäumnissen können mit Minderungen aufgrund von anderen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II addiert werden. Dadurch können Minderungszeiträume aufgrund mehrerer Meldeversäumnisse oder aufgrund verschiedener Sanktionsgründe parallel zueinander verlaufen. Dies kann bei zeitlich dicht aufeinanderfolgenden Meldeverstößen dazu führen, dass Leistungen vollständig wegfallen oder länger als drei Monate – wie im Gesetz vorgesehen – gemindert werden.

## **8. Aufrechnung während des Minderungszeitraums aussetzen**

Der Deutsche Verein empfiehlt, die derzeit komplexen Regelungen über die Aufrechnung in Sanktionszeiträumen zu vereinfachen und Aufrechnungen in Sanktionszeiträumen grundsätzlich auszusetzen.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind Aufrechnungen in Zeiträumen unzulässig, in denen der Auszahlungsanspruch um mindestens 30 % des Regelbedarfs gemindert wird (§ 43 Abs. 3 SGB II). Fällt die Minderung niedriger

<sup>18</sup> Bundesagentur für Arbeit – Statistik: Sanktionen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007) vom 11. April 2018, abrufbar unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

aus, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs zu begrenzen.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Kumulation von Aufrechnungen und Sanktionen durch die Einführung des § 43 Abs. 3 SGB II<sup>19</sup> im Rahmen des Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachungsgesetz – auf eine Höchstgrenze von 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs gesetzlich begrenzt wurde. Eine grundsätzliche Aussetzung der Aufrechnung würde das Verwaltungsverfahren beim Zusammentreffen von Aufrechnungen und Sanktionen darüber hinaus weiter erheblich vereinfachen, die Fehleranfälligkeit verringern und somit die Rechtssicherheit erhöhen.

## **9. Schriftliche Rechtsfolgenbelehrung bei Sanktionen verpflichtend einführen**

Der Deutsche Verein empfiehlt, eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung durch die Jobcenter bei allen Sanktionen verpflichtend einführen. Hierzu ist eine Änderung der derzeitigen Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II erforderlich.

Sanktionen stellen (drohende) Eingriffe in existenzsichernde Leistungen dar. Über die Rechtsfolgen müssen die Jobcenter die Leistungsberechtigten konkret, richtig und vollständig belehren. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen sehen bei einer Absenkung der Leistungen keine zwingende schriftliche Belehrung der Leistungsberechtigten über die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen vor. Es genügt auch die Kenntnis der Rechtsfolgen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die Beweislast für die Kenntnis der Rechtsfolgen bei Sanktionen liegt allerdings immer beim Leistungsträger. Der Nachweis ist in der Regel schwer zu führen, wenn keine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung vorliegt. Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, die derzeit rechtlich mögliche Alternative zu einer Rechtsfolgenbelehrung aus § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu streichen. Damit soll eine ordnungsgemäße, rechtssichere und verwaltungspraktikable Rechtsfolgenbelehrung in jedem Einzelfall gewährleistet werden.

## **10. Das Fallmanagement in den Jobcentern bei schwerwiegenden Problemlagen und Lebenssituationen einbeziehen**

Individuelle besondere und schwerwiegende Problemlagen oder Lebenssituationen wie Überschuldung, häusliche Gewalt oder Suchtproblematiken können Gründe für sanktionsbewehrtes Verhalten sein. In diesen Lebenssituationen sieht der Deutsche Verein Sanktionen als kein geeignetes Mittel an, um verhaltensändernd auf die Leistungsberechtigten einzuwirken.

<sup>19</sup> Gemäß § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt § 43 Abs. 3 SGB II entsprechend bei der Aufrechnung mit Rückzahlungsansprüchen aus gewährten Darlehen.

Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, bei wiederholten Pflichtverletzungen und häufigen Meldeversäumnissen regelhaft auch das Fallmanagement in den Jobcentern einzubeziehen. Damit soll vermieden werden, dass Leistungsberechtigte allein aufgrund von besonderen und schwerwiegenden Problemlagen oder Lebenssituationen sanktioniert werden. Werden diese als ein wichtiger Grund für ein sanktionsbewehrtes Verhalten im Jobcenter erkannt, soll auf eine Sanktionierung verzichtet und stattdessen auf eine Eingliederung in das Fallmanagement hingewirkt werden.

Um dies zu ermöglichen, regt der Deutsche Verein an, das Fallmanagement in den Jobcentern weiter auszubauen und zu verbessern. Dabei sollen sowohl die einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung in den Jobcentern besser koordiniert als auch die Vernetzung mit anderen sozialen Fachdiensten und kommunalen Trägern vor Ort (Wohnungslosenhilfe, Suchtberatung, Jugendämter, Frauenhäuser) gestärkt werden.<sup>20</sup>

---

20 Empfehlung des Deutschen Vereins zum Fallmanagement im Jobcenter vom 6. Dezember 2017, NDV 2018, 49 ff.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)